

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

---

**Jahrgang 2012    Ausgegeben und versendet am 28. November 2012    45. Stück**

---

74. Gesetz vom 15. November 2012, mit dem das Burgenländische Gemeinde-Investitionsfondsgesetz geändert wird (XX. Gp. RV 351 AB 581)
75. Gesetz vom 15. November 2012, mit dem das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000 geändert wird (Burgenländische Krankenanstaltengesetz-Novelle 2012) (XX. Gp. RV 352 AB 585)
76. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. November 2012, mit der die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 geändert wird
- 

### **74. Gesetz vom 15. November 2012, mit dem das Burgenländische Gemeinde-Investitionsfondsgesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Gemeinde-Investitionsfondsgesetz, LGBl. Nr. 46/1973, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2012, wird wie folgt geändert:

**1. § 3 Abs. 3 lautet:**

„(3) Das Darlehen ist jährlich in der Höhe des jeweiligen Kreditzinssatzes für KommunalDarlehen der Hypo-Bank Burgenland AG zu verzinsen.“

**2. § 4 Abs. 1 lautet:**

„(1) Der nicht rückzahlbare Beitrag hat unbeschadet des Abs. 2 bei Wasserversorgungsanlagen und bei Abwasserbeseitigungsanlagen höchstens 10% der Kosten für die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung oder Sanierung der betreffenden Anlage zu betragen.“

**3. § 5 Abs. 1 lit. a lautet:**

„a) 3% bei Wasserversorgungsanlagen und bei Abwasserbeseitigungsanlagen“

**4. § 5 Abs. 1 lit. b entfällt und die lit. c erhält die Bezeichnung „b)“.**

**5. § 5 Abs. 2 lautet:**

„(2) Der Darlehensnehmer hat im Falle des Abs. 1 lit. a mindestens 4,75% Zinsen, im Falle des Abs. 1 lit. b mindestens 3,75% Zinsen selbst zu tragen.“

**6. § 13 lautet:**

„Die Landesregierung kann sich bei der Abwicklung der Fondsgeschäfte der Hypo-Bank Burgenland AG bedienen.“

**7. Dem § 16 wird folgender Abs. 3 angefügt:**

„(3) Die Änderungen der § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 13 treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft.“

Der Präsident des Landtages:  
Steier

Der Landeshauptmann:  
Nießl

## **75. Gesetz vom 15. November 2012, mit dem das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000 geändert wird (Burgenländische Krankenanstaltengesetz-Novelle 2012)**

Der Landtag hat - teilweise in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten - KAKuG, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 147/2011, beschlossen:

Das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000, LGBl. Nr. 52, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011, wird wie folgt geändert:

*1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:*

- a) Der Eintrag „§ 24b Kinderschutzgruppen“ wird durch den Eintrag „§ 24b Kinder- und Opferschutzgruppen“ ersetzt.*
- b) Der Eintrag „§ 35 Patientenrechte“ wird durch den Eintrag „§ 35 Patientenrechte, transparentes Wartelistenregime“ ersetzt.*

*2. § 3 Abs. 3 dritter Satz lautet:*

„Ferner können im Rahmen von Abteilungen für Innere Medizin Departments für Akutgeriatrie/Remobilisation und Psychosomatik, im Rahmen von Abteilungen für Chirurgie Departments für Unfallchirurgie, Plastische Chirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, im Rahmen von Abteilungen für Neurologie Departments für Akutgeriatrie/Remobilisation und im Rahmen von Abteilungen für Kinder- und Jugendheilkunde Departments für Psychosomatik geführt werden.“

*3. Im § 4 Z 2 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 100/2011“ ersetzt.*

*4. Im § 4 Z 18 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 61/2010“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 147/2011“ ersetzt.*

*5. Im § 4 Z 24 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 66/2011“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 12/2012“ ersetzt.*

*6. Im § 4 Z 25 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 67/2011“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 50/2012“ ersetzt.*

*7. Im § 21 Abs. 1 Z 3 dritte Zeile wird nach der Wortfolge „Kinder- und Jugendheilkunde,“ das Wort „Neurochirurgie,“ eingefügt.*

*8. Im § 24 Abs. 1 Z 2 wird das Wort „einschließlich“ durch das Wort „und“ ersetzt.*

*9. § 24 Abs. 1 letzter Satz lautet:*

„Sie sind berechtigt, vom Sponsor bzw. sonst zur Befassung Berechtigten oder Verpflichteten einen Kostenbeitrag entsprechend der erfahrungsgemäß im Durchschnitt erwachsenden Kosten einer Beurteilung zu verlangen.“

*10. § 24 Abs. 4 Z 8 lautet:*

„8. je einer Vertreterin oder einem Vertreter einer repräsentativen Behindertenorganisation sowie einer Seniorenorganisation, letztere sofern deren Einrichtung dem Bundes-Seniorengesetz, BGBl. I Nr. 84/1998, entspricht, und“

*11. § 24b lautet:*

### **„§ 24b**

#### **Kinder- und Opferschutzgruppen**

(1) Die Rechtsträger der nach ihrem Anstaltszweck und Leistungsangebot in Betracht kommenden Krankenanstalten haben Kinderschutzgruppen einzurichten. Für Krankenanstalten, deren Größe keine eigene Kinderschutzgruppe erfordert, können Kinderschutzgruppen auch gemeinsam mit anderen Krankenanstalten eingerichtet werden.

(2) Der Kinderschutzgruppe obliegen insbesondere die Früherkennung von Gewalt an oder Vernachlässigung von Kindern und die Sensibilisierung der in Betracht kommenden Berufsgruppen für Gewalt an Kindern sowie die Früherkennung von häuslicher Gewalt an Opfern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Der Kinderschutzgruppe haben jedenfalls als Vertreter des ärztlichen Dienstes ein Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde oder ein Facharzt für Kinderchirurgie, Vertreter des Pflegedienstes und Personen, die zur psychologischen Betreuung oder psychotherapeutischen Versorgung in der Krankenanstalt tätig sind, anzugehören. Die Kinderschutzgruppe kann, gegebenenfalls auch im Einzelfall, beschließen, einen Vertreter des zuständigen Jugendwohlfahrtsträgers beizuziehen.

(4) Die Rechtsträger der nach ihrem Anstaltszweck und Leistungsangebot in Betracht kommenden Krankenanstalten haben Opferschutzgruppen für volljährige Betroffene häuslicher Gewalt einzurichten. Für Krankenanstalten, deren Größe keine eigene Opferschutzgruppe erfordert, können Opferschutzgruppen auch gemeinsam mit anderen Krankenanstalten eingerichtet werden.

(5) Den Opferschutzgruppen obliegen insbesondere die Früherkennung von häuslicher Gewalt und die Sensibilisierung der in Betracht kommenden Berufsgruppen für häusliche Gewalt.

(6) Der Opferschutzgruppe haben jedenfalls zwei Vertreter des ärztlichen Dienstes, die bei einem entsprechenden Leistungsangebot Vertreter der Sonderfächer Unfallchirurgie sowie Frauenheilkunde und Geburtshilfe zu sein haben, anzugehören. Im Übrigen haben der Opferschutzgruppe Angehörige des Pflegedienstes und Personen, die zur psychologischen Betreuung oder psychotherapeutischen Versorgung in der Krankenanstalt tätig sind, anzugehören.

(7) Von der Einrichtung einer Opferschutzgruppe kann abgesehen werden, wenn die Kinderschutzgruppe unter Beachtung der personellen Vorgaben des Abs. 6 auch die Aufgaben der Opferschutzgruppe nach Abs. 5 erfüllen kann. Anstelle einer Opferschutzgruppe und einer Kinderschutzgruppe kann auch eine Gewaltschutzgruppe eingerichtet werden, die unter Beachtung der personellen Vorgaben der Abs. 3 und 6 sowohl die Aufgaben nach Abs. 2 als auch nach Abs. 5 wahrnimmt.

(8) Die Rechtsträger haben Sorge zu tragen, dass der erforderliche Informationsfluss im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewährleistet ist.“

12. Im § 35 lautet die Überschrift:

**„Patientenrechte, transparentes Wartelistenregime“**

13. Im § 35 erhält der geltende Text die Absatzbezeichnung „(1)“, folgende Abs. 2 bis 5 werden angefügt:

„(2) Die Rechtsträger von öffentlichen und privaten gemeinnützigen Krankenanstalten müssen zumindest in den Sonderfächern Augenheilkunde und Optometrie, Orthopädie und orthopädische Chirurgie sowie Neurochirurgie in anonymisierter Form Wartelisten führen. Wartelisten müssen nur für elektive Operationen und für Fälle invasiver Diagnostik geführt werden, die medizinisch nicht besonders dringlich sind und bei denen die Wartezeit regelmäßig vier Wochen übersteigt.

(3) In die Warteliste sind alle Personen aufzunehmen, mit denen ein voraussichtlicher Termin für den Eingriff vereinbart wird. Die Terminvergabe hat ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten und organisatorischen Belangen zu erfolgen.

(4) Die Warteliste hat

- a) die Wartezeit der einzelnen Personen, das ist die Zeit, die zwischen Aufnahme in die Warteliste und Eingriffstermin liegt, und
- b) die Anzahl der Personen auf der Warteliste, davon gesondert ausgewiesen die Anzahl der Sonderklassepatientinnen bzw. -patienten,

zu enthalten.

(5) Personen auf der Warteliste sind auf ihr Verlangen über ihre Wartezeit zu informieren. Dabei ist nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten tunlichst eine Auskunftseinholung auf elektronischem Weg zu ermöglichen.“

14. Im § 57 Abs. 2 Z 2 wird vor dem die Ziffer beendenden Strichpunkt folgender Satzteil eingefügt:

„ , wobei die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Art und Dauer der Erkrankung zu berücksichtigen sind“

15. Im § 71 Abs. 2 werden das Zitat „BGBI. I Nr. 12/1997“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 18/2010“ und das Zitat „§ 167a StVG“ durch die Wortfolge „nach § 71 Abs. 3 und § 167a StVG“ ersetzt.

16. Dem § 86 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses, § 3 Abs. 3 dritter Satz, § 4 Z 2, 18, 24 und 25, § 21 Abs. 1 Z 3, § 24 Abs. 1 Z 2, § 24 Abs. 1 letzter Satz, § 24 Abs. 4 Z 8, § 24b, die Überschrift zu § 35, § 35 Abs. 1 bis 5, § 57 Abs. 2 Z 2 und § 71 Abs. 2 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Der Präsident des Landtages:  
Steier

Der Landeshauptmann:  
Nießl

## **76. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. November 2012, mit der die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 geändert wird**

Auf Grund der §§ 3 und 12 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 20/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2012, sowie des § 78 Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 100/2011, wird verordnet:

Die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 - LVAV 2012, LGBl. Nr. 47 wird wie folgt geändert:

*In Tarifpost 140 lit. a sublit. aa und lit. b sublit. aa wird jeweils das Wort „Bundespolizeidirektion“ durch das Wort „Landespolizeidirektion“ ersetzt.*

Für die Landesregierung:  
Bieler

